

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 2005/04/27 025/02/04006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2005

Rechtssatz

Die Gültigkeit einer Jagdkarte hängt vom Vorliegen eines Nachweises über die Bezahlung der Jagdkartenabgabe und über den Bestand einer Jagdhaftpflichtversicherung für das laufende Jagd Jahr (das vom 1.2. eines Jahres bis 31.1. des nächsten Jahres dauert) ab, was zweifelsfrei aus § 64 Abs 1 zweiter Satz JG hervorgeht. Danach gilt die Jagdkarte ab dem Zeitpunkt des Vorhandenseins des Nachweises über die ? vorangegangene - Zahlung. Im Widerspruch dazu steht aber der dritte Satz des § 64 Abs 1 JG, weil er vorsieht, dass die (gemeint wohl: für das am 31.1. auslaufende Jagd Jahr) gültige Jagdkarte ihre Gültigkeit im folgenden Jagd Jahr ?behält?, also für das ab dem folgenden 1.2. beginnende neue Jagd Jahr gültig bleibt, wenn die Jagdkartenabgabe ?im? folgenden Jagd Jahr (dh bis zu seinem Ende) bezahlt wird. Die Gültigkeit der Jagdkarte steht damit unter der auflösenden Bedingung der Zahlung der Jagdkartenabgabe bis zum Ende des Jagd Jahres, sie hängt nicht von der vorherigen Zahlung ab (wobei dahin gestellt bleiben kann, ob dieses Ergebnis sinnvoll ist). Der genannte Widerspruch kann mit verfassungskonformer Interpretation aufgelöst werden. Der Wille des Gesetzgebers ist aus den Erläuterungen des JG zu seinem § 63 zu entnehmen. Danach soll die Gültigkeit einer einmal von der Behörde ausgestellten und nur für ein Jagd Jahr gültigen Jagdkarte (einfach für den Jäger und ohne behördliches Zutun) dadurch ?verlängert? werden, dass die Jagdkartenabgabe und der Versicherungsbeitrag (gemeint: auf ein Konto des Landesjagdverbandes) eingezahlt werden. Die Gültigkeit der Jagdkarte erlischt im Falle der Nicht-Bezahlung der Jagdkartenabgabe und des Versicherungsbeitrages bis 31.1. des ablaufenden Jagd Jahres ab dem mit dem folgenden 1.2. beginnenden Jagd Jahr nicht, sie ?ruht? und lebt mit dem Zeitpunkt des Vorliegens des Nachweises über die (bis zum Ende dieses Jagd Jahres mögliche) Bezahlung der Jagdkartenabgabe wieder auf. Damit wird der erkennbare Wille des Gesetzgebers respektiert und gewährleistet, dass die Jagdkarte nicht neu ausgestellt werden muss, wenn die Zahlung der Jagdkartenabgabe nicht vor Beginn des nächsten Jagd Jahres erfolgte. Dieses ?Ruhet? hat zur Folge, dass ein Jäger diesfalls seiner Pflicht, eine gültige Jagdkarte beim Jagen zu besitzen, nicht mehr entspricht und deshalb bis zur Zahlung der Abgabe nicht jagen darf.

Auch ein Jäger muss sich vergewissern, dass er berechtigt ist zu jagen, also ob seine Jagdkarte (noch) gültig ist. Deshalb ist von ihm auch zu verlangen, dass er sich überzeugt, dass die für die Gültigkeit der Jagdkarte maßgebliche Überweisung der Jagdkartenabgabe auf das Konto des Landesjagdverbandes tatsächlich erfolgt ist. Bei der Durchsicht der Kontoauszüge hätte leicht festgestellt werden können, ob der wichtige Betrag dem Landesjagdverband gutgeschrieben wurde oder nicht. Bei der hier wegen der Bedeutung der Zahlung erforderlichen sorgfältigen Durchsicht - der einzelnen Buchungszeilen des Kontoauszuges - wäre ihm aufgefallen, dass keine Abbuchung von seinem Konto zugunsten des Landesjagdverbandes erfolgt ist. Dann hätte sich der BW schon zu Beginn des Jagd Jahres um die erforderliche Zahlung kümmern können. Der Fehler der von ihm mit der Zahlung beauftragten Bank ist ihm insoweit anzulasten, als er ihn bei gehöriger Aufmerksamkeit bei der genauen Durchsicht der Kontoauszüge hätte feststellen können.

Schlagworte

Jagdkarte, Gültigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at